

Änderung vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...¹,
beschliesst:*

I

Das Strafgesetzbuch² wird wie folgt geändert:

Art. 367 Abs. 2 Bst. c, c^{bis} (neu) und f (neu) sowie Abs. 4

² Folgende Behörden dürfen durch ein Abrufverfahren Einsicht in die Personendaten über Verurteilungen (Art. 366 Abs. 2) nehmen:

- c. die im Bundesamt für Polizei zuständige Stelle:
 - 1. zur Verhütung von Straftaten nach Artikel 2 Absätze 1 und 2 des Bundesgesetzes vom 21. März 1997³ über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS), soweit diese Straftaten in seinen Zuständigkeitsbereich fallen,
 - 2. zur Verfolgung von Straftaten nach den Artikeln 23 und 24 der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007⁴ (StPO) über die ganze Dauer des polizeilichen Ermittlungsverfahrens und der Untersuchung durch die Staatsanwaltschaft,
 - 3. zur Informationsvermittlung an Interpol:
 - im Rahmen von eröffneten Strafuntersuchungen,
 - im Rahmen von rein polizeilichen Ermittlungsverfahren bei Straftaten nach den Artikeln 23 und 24 StPO,
 - zur Verhütung von Straftaten nach Artikel 2 Absätze 1 und 2 BWIS,
 - 4. zur gesetzlich vorgesehenen Kontrolle des Verbundes der polizeilichen Informationssysteme nach Artikel 9 des Bundesgesetzes vom 13. Juni 2008⁵ über die polizeilichen Informationssysteme des Bundes,
 - 5. zur Führung der Meldestelle für Geldwäscherei,

¹ BBl 2009 ...

² SR 311.0

³ SR 120

⁴ SR ...

⁵ SR 361

6. zur Verhängung und zur Aufhebung von Fernhaltemassnahmen gegenüber Ausländerinnen und Ausländern nach dem Bundesgesetz vom 16. Dezember 2005⁶ über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG) sowie zur Vorbereitung von Ausweisungsentscheiden nach Artikel 121 Absatz 2 der Bundesverfassung,
7. zur Informationsvermittlung an Europol im Sinne von Artikel 355a, sofern diese Daten von Europol für Zwecke gemäss den Ziffern 1 und 2 benötigt werden;

c^{bis} der Dienst für Analyse und Prävention:

1. zur Verhütung von Straftaten nach Artikel 2 Absätze 1 und 2 BWIS, soweit diese Straftaten in seinen Zuständigkeitsbereich fallen,
 2. zur Prüfung von Fernhaltemassnahmen gegenüber Ausländerinnen und Ausländern nach dem AuG sowie zur Vorbereitung von Ausweisungsentscheiden nach Artikel 121 Absatz 2 der Bundesverfassung,
 3. zur Informationsvermittlung an ausländische Sicherheitsbehörden im Rahmen von Unbedenklichkeitsanfragen,
 4. zur Informationsvermittlung an Europol im Sinne von Artikel 355a, sofern diese Daten von Europol für Zwecke gemäss Ziffer 1 benötigt werden;
- f. die für die Einbürgerung auf Stufe Kanton zuständigen kantonalen Behörden: zur Durchführung von Einbürgerungsverfahren;

⁴ Personendaten über hängige Strafverfahren (Art. 366 Abs. 4) dürfen nur durch die Behörden nach Absatz 2 Buchstaben a–f bearbeitet werden.

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

⁶ SR 142.20